

begl. Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 278/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Journalisten Manfred J. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED]
B. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers;

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

D. [REDACTED] Deutsche D. [REDACTED] AG, F. [REDACTED]-W. [REDACTED]-Straße [REDACTED]
B. [REDACTED], vertreten durch ihren Aufsichtsrat, die Herren Bolko
Ho. [REDACTED] (Vorsitzender), Ulrich Le. [REDACTED] und Joachim Me. [REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

OLG Köln, 11. Oktober 1988, 22 U 57/88

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Boujong und die Richter Dr. Bauer,
Brandes, Röhrich und Dr. Henze
am 26. Juni 1989

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
11. Oktober 1988 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg.

Der Kläger kann sich insbesondere nicht darauf beru-
fen, der Inhalt des Rundschreibens vom 25. September
1984 nebst Anlagen werde durch das Recht der freien
Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt.
Das Berufungsgericht hat in revisionsrechtlich be-
anstandungsfreier Weise festgestellt, die Versen-
dung des Rundschreibens sei vorwiegend von der Ab-
sicht getragen worden, das Vertrauen der angeschrie-
benen Kunden in die Geschäftstätigkeit der Beklag-
ten zu untergraben, diesen Umstand zur Anbahnung
von Vertragsverhandlungen auszunutzen und der Be-
klagten auf diese Weise Konkurrenz zu machen. Nach
den weiterhin getroffenen Feststellungen des Beru-
fungsgerichts hat das Oberlandesgericht Düsseldorf
das Verhalten des Klägers als Wettbewerbsverletzung
angesehen und ihm durch rechtskräftiges Urteil vom
11. Dezember 1986 (2 U 45/86) die Leistung von Scha-
denersatz auferlegt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 455.000 DM

Boujong

Röhrich

Dr. Bauer

Dr. Henze

Brandes



Beglaubigt:


Justizhaupteckretär